

Antragsunterlagen zum Bauen im Grundwasser und zur Bauwasserhaltung

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Der Grundwasserkörper stellt eine entscheidende, die allgemeinen Lebensgrundlagen sicherstellende natürliche Ressource dar. Das Grundwasser bedarf eines besonderen und umfassenden Schutzes. Daher sind Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest weitestgehend zu minimieren. Bestimmte Eingriffe in das Grundwasser sind als so genannte Gewässerbenutzungen nach den Wassergesetzen erlaubnispflichtig.

Erlaubnispflichtig sind folgende Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 WHG:

- eine Bauwasserhaltung (Pumpdauer < 144 h), also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer
- das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser
- das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser)

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird durch das Landratsamt Miesbach unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Das Landratsamt Miesbach entscheidet, ob ein Erlaubnisverfahren mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) oder ein Erlaubnisverfahren mit Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG durchgeführt wird.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren kann auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, d.h. der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird zusammen mit dem Bauantrag eingereicht und die wasserrechtliche Erlaubnis in der Baugenehmigung mit ausgesprochen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt keine sonstigen notwendigen Genehmigungen, wie z.B. die Baugenehmigung. Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.

Gemäß § 89 WHG ist derjenige, der in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder der in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine **vorübergehende Bauwasserhaltung ohne dauerhaften Aufstau des Grundwassers durch tief reichende Bauteile** sind die in **Nr. 3 a)** dieses Merkblatts aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Bei einem Aufstau des Grundwassers durch tief reichende Bauteile und/oder geplante Verbaumaßnahmen im Grundwasser (z.B. Hochdruckinjektionen, Mixed in Place (MIP)-Wände, Bohrpfähle) und/oder wenn das Bauvorhaben in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder auf einer Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche liegt, dann sind die in **Nr. 3 b)** dieses Merkblatts aufgeführten Antragsunterlagen vorzulegen.

Das Landratsamt Miesbach holt im Wasserrechtsverfahren ein Gutachten des allgemeinen amtlichen Sachverständigen ein. Allgemeiner amtlicher Sachverständiger für den Fall 3 a) ist in der Regel die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miesbach, während für den Fall 3 b) das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim fachlich zuständig ist.

2. Wasserwirtschaftliche Grundsätze

Damit bei einer Bauwasserhaltung der Grundwasservorrat erhalten bleibt, muss entnommenes Grundwasser dem Grundwasserkörper grundsätzlich durch Versickerung wieder zugeführt werden. Nur in Ausnahmefällen, in denen eine Versickerung nachweislich nicht möglich oder unzumutbar wäre, kann auch in ein oberirdisches Gewässer (Fluss, Bach, Graben) eingeleitet werden.

Voraussetzung für die Versickerung und die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist allerdings, dass das einzuleitende Grundwasser nicht nachteilig verändert wurde. Eine nachteilige Veränderung liegt z.B. dann vor, wenn durch die Grundwasserabsenkung Feinteile des Bodens mobilisiert werden, die bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Fische und sonstige Gewässerorganismen schädigen bzw. beeinträchtigen können. Die beste Möglichkeit, die Eintrübungen zu minimieren, ist die Verwendung von außerhalb der Baugrube liegenden Filterbrunnen (geschlossene Wasserhaltung). Bei den oftmals verwendeten Schachtbrunnen bzw. Pumpensäugern (offene Wasserhaltung) in der Baugrube besteht insbesondere anfangs und dann durch den Baubetrieb verursacht oft die Gefahr der Eintrübung.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass Sie mit einer trockenen Baugrube arbeiten. Bevor mit Betonierarbeiten begonnen werden darf, ist das Grundwasser auf mind. 0,5 m unter die Baugrubensohle abzusenken!

Bei größeren Bauvorhaben, bei denen eine Wiederversickerung nicht möglich ist, fordert das Landratsamt Miesbach grundsätzlich Maßnahmen zur Minimierung der abzuleitenden Grundwassermengen (z.B. „dichter Trog“, Spundwände etc.). Nach Beendigung der Arbeiten sind alle Ableitungen, Baumaterialien und Entwässerungsvorrichtungen wieder zu entfernen!

Außerdem muss darauf geachtet werden, dass weder durch Maßnahmen der Bauwasserhaltung noch durch Baukörper im Grundwasser vorhandene Grundwassernutzungen (z.B. Trinkwasserbrunnen, Bewässerungsbrunnen, Wärmepumpenbrunnen) beeinträchtigt werden.

Die Schmutzfracht des abgepumpten Wassers muss in entsprechender Anwendung des § 57 WHG vor der Wiedereinleitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer stets so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Bei einer offenen Wasserhaltung ist eine ausreichend dimensionierte Sedimentationsanlage für die Behandlung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Daneben können aber auch Maßnahmen zur Regulierung des pH-Wertes oder des Chromgehaltes notwendig werden. Die Sedimentationsanlage ist in Anlehnung an das DWA-Merkblatt M 153 mit folgenden Parametern zu bemessen:

- Oberflächenbeschickung (q_A): max. 10 m/h
- Horizontalfließgeschwindigkeit (v_H): max. 0,05 m/s

Für den Sedimentationsvorgang ist eine Beckenhöhe von mind. 1,0 m (besser 1,5 m) vorzusehen. Für das abgesetzte Sediment eine Beckenhöhe von mind. 0,5 m. Demnach ergibt sich eine Mindestbeckenhöhe von 1,5 m (besser 2,0 m).

Abhängig von der zu erwartenden Wasserfördermenge sind ggf. mehrere Sedimentationsanlagen im Parallelbetrieb nebeneinander oder entsprechend groß dimensionierte Erdbecken erforderlich.

Beim Betrieb der Sedimentation ist die Sedimentationshöhe zu kontrollieren. Beim Erreichen der Sedimentationshöhe von 0,5 m ist das Absetzgut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Notwendige Antragsunterlagen

Um unnötige Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden, bitten wir Sie die nachfolgenden Angaben bzw. Unterlagen in 4-facher Ausfertigung mind. 2-4 Wochen (in einfachen Fällen nach 3 a)) bzw. 4-8 Wochen (in Fällen nach 3 b)) vor dem Beginn der Arbeiten mit Ihrem Antrag beim Landratsamt Miesbach vorzulegen:

a) Vorübergehende Bauwasserhaltung ohne dauerhaften Grundwasseraufstau, keine Verbaumaßnahmen im Grundwasser, kein Heilquellen-/Wasserschutzgebiet, keine Altlasten- und Altlastenverdachtsfläche

1. Formloses Antragsschreiben des Bauherrn/Antragstellers mit Unterschrift
2. Erläuterung der Maßnahme mit mindestens folgenden Angaben:
 - Geplante Baumaßnahmen mit Angaben zu den grundsätzlichen Auswirkungen auf das Grundwasser
 - Art und Einbindetiefe einer eventuellen Baugrubensicherung
 - Momentaner Grundwasserstand unter Gelände (ggf. Schätzung)
 - Verwendete Anlagen zur Grundwasserabsenkung (z.B. Filterbrunnen, Schachtbrunnen, Pumpensümpfe, Drainagen) und Versickerung (z.B. Sickerbecken, Sickerschächte) mit Angabe der maximalen beantragten Entnahmemenge in l/s
 - Geplante Höhe der Absenkung des Grundwassers
 - Geplante Dauer der Grundwasserabsenkung mit Angabe der maximalen Gesamtentnahmemenge
 - Flurnummern der Grundstücke, auf denen sich Förder- und Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer befinden
 - Geplanter Beginn und Ende der Bauwasserhaltung
3. Übersichtslageplan (M = 1 : 25.000 oder M = 1 : 15.000) mit Markierung des Grundstücks
4. Lageplan (M = 1 : 1.000) mit Einzeichnung der Förder- und Versickerungsanlagen bzw. der Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer

b) In allen übrigen Fällen

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist grundsätzlich in der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBl. S. 727) geregelt. Üblicherweise sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Formloses Antragsschreiben des Bauherrn/Antragstellers mit Unterschrift
2. Erläuterungsbericht mit Angaben über:
 - Geplante Baumaßnahmen mit grundsätzlichen Angaben zu den Auswirkungen auf das Grundwasser
 - Gegenwärtiger, mittlerer und höchster Grundwasserstand (HGW) in m ü. NN
 - Lage und Mächtigkeit des Aquifers und des Grundwasserstauers
 - Grundwasserfließrichtung
 - Geländeoberkante (vorhanden und geplant) in m ü. NN
 - Bodenprofile des Baugrundes
 - Geplante tiefste Gründungskoten in m ü. NN
 - Tiefste Gründungskoten benachbarter Gebäude in m ü. NN
 - Art und Einbindetiefe der Baugrubensicherung
 - Geplante Anlagen zur Grundwasserabsenkung (z.B. Filterbrunnen, Schachtbrunnen, Pumpensümpfe, Drainagen) und Versickerung (z.B.

- Sickerbecken, Sickerschächte) mit Angabe der maximal beantragten Entnahmemenge in l/s
- Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf andere bestehende/geplante Nutzungen einschließlich der Auswirkungen des zu versickernden Wassers auf Dritte
3. Übersichtslageplan (M = 1 : 25.000 oder M = 1 : 15.000)
 4. Lageplan (M = 1 : 1.000) mit folgenden zusätzlichen Angaben:
 - Einzeichnung der Grundwasserfließrichtung
 - Kennzeichnung der in das Grundwasser reichenden Bauteile (z. B. durch Schraffur)
 - Koten benachbarter Kellersohlen
 - Förder- und Versickerungsanlagen bzw. der Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer (mit Angabe der Flurnummern)
 5. Grundrisse vom Untergeschoss und Schnitte des Bauvorhabens
 6. Hydrotechnische Berechnungen für den Bauzustand mit Angaben über:
 - Art der Bauwasserhaltung mit Begründung für das gewählte Verfahren
 - Dauer der Wasserhaltung
 - Entnahme in l/s und Gesamtentnahmemenge in Kubikmetern
 - Nachweis der Versickerungsanlagen
 - Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und andere Anlagen (Einzelwasserversorgungen etc.)
 7. Hydrotechnische Berechnungen für den Endzustand mit Angaben über:
 - Zu erwartender Aufstau, Umleitung, Absenkung
 - Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und andere Anlagen (Einzelwasserversorgungen etc.)
 - Art, Umfang und Bemessung von geplanten Dükern, Horizontaldrains, Grundwasserfenstern
 8. Angaben über Bodeninjektionen mit:
 - Umfang und Art; Typ und Zusammensetzung des Injektionsmittels; Entsorgung der Rücklaufsuspension
 - Lageplan und Schnitte
 9. Eventuell Lage und Art der Beobachtungsmessstellen zur Beweissicherung.

Wir empfehlen eine Planung durch ein geeignetes Ingenieur- bzw. Planungsbüro!

➔ Rechtliche Auskünfte zum Thema „Bauen im Grundwasser und Bauwasserhaltung“ können im Landratsamt Miesbach im Fachbereich 32 - Wasserrecht unter der Telefonnummer (08025)/704-3216 eingeholt werden.

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miesbach unter den Telefonnummern: 08025/704-3221 oder 08025/704-3222. Vielen Dank!